

Niederschrift

über die 35. Sitzung der Gemeindevertretung Utersum am Donnerstag, dem 03.11.2016, im Taarepshüs.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 22:45 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Michael Brodersen
Herr Harald Ganzel
Herr Björn Hansen
Herr Jörg Rosteck
Frau Göntje Schwab
Herr Sönke Sörensen

Bürgermeisterin

von der Verwaltung

Herr Heinrich Feddersen
Frau Renate Gehrman
Frau Katharina Strödel

bis zu TOP 10

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Ilke Kurzweg
Herr Gerhard Mommsen
Herr Richard Quedens

1. stellv. Bürgermeisterin

2. stellv. Bürgermeister

Tagesordnung

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 34. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht der Bürgermeisterin sowie Kurbetriebsangelegenheiten
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2016 der Gemeinde Utersum
Vorlage: Uter/000127
- 9 . Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Tourismusabgabensatzung
Vorlage: Uter/000125
- 10 . Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Utersum für das Gebiet Jaardenhuug 2 (Hotel zur Post)
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Uter/000124/1
- 11 . Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Optionsmöglichkeit bis 31. Dezember 2016
Vorlage: Uter/000130
- 12 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Schwab begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung. Die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Bürgermeisterin Schwab beantragt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Optionsmöglichkeit bis 31. Dezember 2016“, Vorlage Nr. 130 unter Nummer 11. Sie erklärt, dass Frau Ströbel vom Amt Föhr-Amrum ebenfalls an der Sitzung teilnahme um für Fragen zu den Tagesordnungspunkten 10 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Utersum für das Gebiet Jaardenhuug 2 (Hotel zur Post) hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss“ Vorlage 124/1 und 15 „Städtebaulicher Vertrag zur Vorbereitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans – hier: Vertragsabschluss“ Vorlage 122/1, zur Verfügung zu stehen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja – Stimmen

Der Tagesordnungspunkt wird als TOP 11 aufgenommen. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich daher entsprechend nach hinten.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da die überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls sowie die berechtigten Interessen Einzelner es erforderlich machen, spricht sich die Gemeindevertretung einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 13 bis 17 nichtöffentlich beraten zu lassen.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 34. Sitzung (öffentlicher Teil)

Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 34. Sitzung (öffentlicher Teil) werden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

5. Einwohnerfragestunde

Ein Bürgermeister erkundigt sich, ob durch die Verlegung des Glasfaserkabels der Telekom nunmehr schnelles Internet erhalten könne. Frau Gehrman erklärt, dass derzeit im Auftrag des Amtes Föhr-Amrum ein Gutachten für die Inseln Föhr und Amrum erstellt werde, welches den Versorgungsstatus untersucht. Hierbei werden die derzeit verlegten, aber auch für die nächsten Jahre beabsichtigten Versorgungsmaßnahmen berücksichtigt. Nach Vorlage kann jede Gemeinde, also auch Utersum, entscheiden, welche Maßnahmen Sie im Hinblick auf Breitbandversorgung treffen möchte.

6. Bericht der Bürgermeisterin sowie Kurbetriebsangelegenheiten

Bürgermeisterin Schwab berichtet, dass der Umbau des Hauses Jannsen beschlossen sei und nunmehr die Förderanträge vom Zweckverband „Friesenmuseum“ gestellt werden um die Maßnahme im kommenden Jahr umzusetzen.

Nach den Osterferien soll mit den Baumaßnahmen an der Eilun Feer Skuul begonnen werden.

Der Midlumer Kindergarten wird im kommenden Jahr einen Anbau erhalten für die U3-

Kinder.

Die Stromausschreibung läuft für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2019.

Heidi Braun wurde zur Aufsichtsratsvorsitzenden der FTG benannt.

Die Strandkörbe sind zwischenzeitlich alle vom Strand entfernt. Zwar können exakte Zahlen noch nicht genannt werden da der letzte Abrechnungsmonat noch nicht eingerechnet sei, man könne aber davon ausgehen, dass der Umsatz in etwa die gleiche Höhe habe wie im Vorjahr.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Gemeindevertreter Rosteck erklärt, dass der Rechnungsprüfungsausschuss zu einer Belegprüfung zusammengekommen sei und keine größeren Mängel festgestellt worden seien.

8. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragshaushalt 2016 der Gemeinde Utersum

Vorlage: Uter/000127

Die Gemeinde Utersum plant in Ihrem 1 Nachtragshaushalt 2016 folgende Investitionen:

Für den Anbau an das bestehende Feuerwehrgerätehaus, zur Schaffung von zusätzlichem Raum für Mannschaftsumkleiden und Werkstatt, wurde durch die Architektin Erika Lindemann, Wyk auf Föhr ein Angebot in Höhe von 105.000 EUR brutto inkl. Nebenkosten abgegeben wurden. Diese Mittel werden im Nachtrag zur Verfügung gestellt und sollen zu 100 % fremdfinanziert werden.

Weiterhin wird ein Betrag in Höhe von 764.000 EUR für die Neuordnung der Klärschlammverwertung auf der Kläranlage Utersum in den Nachtrag aufgenommen. Dieser Betrag soll ebenfalls zu 100 % fremdfinanziert werden

Somit ergibt sich eine Darlehensaufnahme in Höhe von 869.000 EUR, die in den 1. Nachtragshaushalt aufgenommen wurde.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja - Stimmen, 1 Nein - Stimme

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utersum beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 mit den aufgeführten Änderungen.

9. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Tourismusabgabensatzung

Vorlage: Uter/000125

Im Zuge der Vereinheitlichung des Kurabgabensatzungsrechts im Bereich des Amtes Föhr-Amrum werden auch die Kurabgabesätze in der Gemeinde Utersum zum 1. Januar 2017 angehoben. Zugleich ist davon auszugehen, dass es im nächsten Jahr zu einer höheren Belastung der Gemeinde für die Kostenbeteiligung an inselweit wirkenden Tourismusaufwendungen kommen muss. Im Ergebnis erlaubt das zu erwartende Mehrauf-

kommen aus Kurabgaben jedoch per Saldo eine Absenkung des Abgabensatzes in der Tourismusabgabe.

Für die Festlegung eines sachgerechten Abgabensatzes in der Tourismusabgabe ist eine aktuelle Abgabekalkulation angefertigt worden, die sich auf die jüngsten Abschlussergebnisse und beschlossenen Wirtschaftspläne des Kurbetriebes stützt. Die Vorkalkulation geht davon aus, dass im Vergleich zum aktuellen Wirtschaftsplan im nächsten Jahr um mehr als 130 T€ höhere Kurabgaben generiert werden können. Weitere Einzelheiten lassen sich den dieser Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulationsdaten entnehmen.

Für die im Jahr 2017 von Utersum zu zahlenden Dienstleistungsentgelte an die Föhr Tourismus GmbH und die zu erwartende Mindest-Kostenbeteiligung an den inselweit wirkenden Tourismusaufwendungen wurden bereits vorab Auswertungen aus den Veranlagungslisten erstellt und in der Vorkalkulation berücksichtigt. Danach muss künftig nur noch ein Jahresbetrag von etwa 18.400 € über Tourismusabgaben finanziert werden. In den Vorjahren lag dieser Betrag immerhin bei durchschnittlich 46 T€ jährlich. Würde man die in den vorjährigen Sonderabschlüssen erzielten Überschüsse (per 31.12.2014 insgesamt 9.732,22 €) in der nächsten Kalkulationsperiode sukzessive abbauen wollen, so beträgt die beitragsfähige Kostenmasse für das Erhebungsjahr 2017 sogar nur rund 15.200 €.

Die aktuelle Veranlagungsliste (Tourismusabgabe 2016, Stand: 10.08.2016) zeigt für Utersum eine Summe der Beitragseinheiten (Messbeträge) von 778.735,47 €. Der Abgabensatz für die Tourismusabgabe 2017 ergibt sich aus der Division der veranschlagten Kostenmasse (18.400 €) durch die Summe der veranschlagten Bemessungseinheiten (778.735,47 €) und beträgt folglich 2,36%. Bei Abbau der Überschüsse aus Vorjahren durch entsprechend niedrigere Tourismusabgaben könnte der Abgabensatz sogar auf $(15.200 \text{ €} : 778.735,47 \text{ €} =) 1,952\%$ herabgesetzt werden.

Im Entwurf der beigefügten Nachtragssatzung ist eine Absenkung des Abgabensatzes von bisher 5,55% auf nunmehr 2,3% vorgesehen.

Ein Gemeindevertreter erkundigt sich, warum der Abgabensatz in der Satzungsänderung 2,1 § betrage. Herr Feddersen erklärt, dass es sich hierbei um einen Fehler handle und der Vorschlag der Verwaltung 2,3 % betrage.

Nach kurzer Diskussion einigt sich die Gemeindevertretung auf einen Abgabensatz von 2,3%.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss:

Die vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Utersum wird mit der Maßgabe beschlossen, dass der Abgabensatz 2,3 % beträgt, beschlossen.

- 10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Utersum für das Gebiet Jaardenhuug 2 (Hotel zur Post)**
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: Uter/000124/1

Die Gemeinde Utersum hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. 10 beschlossen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Umbau und die Modernisierung des Hotels „Zur Post“ zu schaffen. Die Gemeinde möchte damit die Voraussetzungen dafür schaffen, dass ein mittelständischer Hotelbetrieb mit angeschlossener Gastronomie zukunftsfähig werden kann und somit der Gemeinde auch zukünftig erhalten bleibt.

Die geplanten Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen erfordern eine Änderung des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 5 b. Hierbei sind im Wesentlichen Änderungen am Maß der baulichen Nutzung sowie bei den Gestaltungsfestsetzungen erforderlich. Im Hinblick auf das Hauptgebäude spiegeln diese Änderungen (Gebäude- und Traufhöhe, Dachaufbauten, Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse) jedoch den ohnehin bereits vorhandenen (und genehmigten) Bestand dar, es erfolgt quasi eine nachträgliche Anpassung.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch ist der Entwurf des Bebauungsplans für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Dazu ist von der Gemeinde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Utersum für das Gebiet für das Grundstück des Hotels „Zur Post“ westlich Jaardenhuug und südlich Boowen Taarep und die Begründung werden nach ausführlicher Diskussion mit folgenden Änderungen im textlichen Teil gebilligt:

Punkt 2 - Für die Mindestgrundstücksgröße ist die tatsächliche Größe von 1704 m² festzusetzen.

Punkt 5 - Die Angaben zu Dachformen, insbesondere zu Flachdachsituationen, sind erneut zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Alle Änderungen sind in den ergänzenden Unterlagen anzupassen (in der Begründung z.B.) und entsprechende Ansichten beizufügen/zu berichtigen.

Beschluss:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Utersum für das Gebiet für das Grundstück des Hotels „Zur Post“ westlich Jaardenhuug und südlich Boowen Taarep und die Begründung werden mit folgenden Änderungen gebilligt:

Punkt 2 - Für die Mindestgrundstücksgröße ist die tatsächliche Größe von 1704 m² festzusetzen.

Punkt 5 - Die Angaben zu Dachformen, insbesondere zu Flachdachsituationen, sind erneut zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Alle Änderungen sind in den ergänzenden Unterlagen anzupassen (in der Begründung z.B.) und entsprechende Ansichten beizufügen/zu berichtigen.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 6, Ja-Stimmen: 6 , Nein-Stimmen: 0 ,
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Optionsmöglichkeit bis 31. Dezember 2016
Vorlage: Uter/000130

Bisher kam die Umsatzbesteuerung bzw. Umsatzsteuerpflicht der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) lediglich bei ertragsteuerlich relevanten Betrieben gewerblicher Art (BgA) wie z.Bsp. den Regiebetrieben/Eigenbetrieben in Frage. Die allgemeinen Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder des hoheitlichen Bereichs einer jPöR blieben außer Ansatz.

Mit der Neuregelung können nunmehr auch die Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder des hoheitlichen Bereichs der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Die Neuregelung des § 2b UStG ist grundsätzlich zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten und kommt zum 01. Januar 2017 zur Anwendung.

Es besteht jedoch eine Übergangsregelung für vor dem 01. Januar 2017 aufgeführte Leistungen, die entsprechend der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG zu behandeln sind. Die jPöR hat nach § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit, die bisherige Rechtslage bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin anzuwenden.

Diese Optionsmöglichkeit muss dem zuständigen Finanzamt jedoch bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich durch die vertretungsberechtigte Person erklärt werden. Diese Erklärung kann einmalig innerhalb der Übergangsfrist widerrufen werden. Auf dem des Widerrufs folgenden Jahres würde die Umsatzbesteuerung nach der Neuregelung des § 2 b UStG erfolgen.

(Hinweis: Eine Optionsteilung ist unzulässig. D.h. der Regiebetrieb kann nicht nach der Neuregelung und die allgemeinen Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder des hoheitlichen Bereichs einer jPöR nach der Altregelung besteuert werden oder umgekehrt.)

Aufgrund der Neuregelung des § 2b UStG sollte **nach ersten Erkenntnissen** folgendes Prüfschema für Umsatzsteuerrelevante Vorgänge Anwendung finden.

Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Öffentlich-rechtliche Grundlage		
		Ja ↓		
		Gleichartige Tätigkeit voraussichtlich unter 17.500 €/Jahr	Ja →	Kein Unternehmer (nicht steuerbar)
		Nein ↓		
		Tätigkeiten steuerbereit wären ohne	Ja	Kein Unterneh-

		Optionsrecht (§ 9UStG)	→	mer (nicht steuerbar)
		Nein ↓		
		Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen	Ja →	Kein Unternehmer (nicht steuerbar)
		Nein ↓		
Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Langfristige Vereinbarung		
		Ja ↓		
Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dient		
		Ja ↓		
Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Gegen Kostenerstattung		
		Ja ↓		
Unternehmer (steuerbar)	Nein ←	Gleichartige Leistungen im wesentlichen an andere KdöR	Ja →	Kein Unternehmer (nicht steuerbar)

Aufgrund der Komplexität und der daraus resultierenden offenen Fragen und Probleme, die im Nachgang aufgeführt sind, sollte ein fachkundiger Berater/Steuerberater hinzugezogen werden.

- praktische Umsetzungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten
- Umstellungsarbeiten, sehr arbeits- und personalintensiv
- Umgang mit bestehenden unkündbaren Verträgen
- zukünftige „laufende Bearbeitung“ erheblich arbeits- und personalintensiver
- Steuercheck: Untersuchung Eingangsumsätze wegen Kostensteigerung & Prüfung Ausgangsumsätze wegen zukünftiger Steuerpflicht, evtl. Steuervorteile (Vorsteuer)
- Vertragsinventur: Differenzierung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vertrag ; evtl. Vertragsanpassung

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Beschluss:

Aufgrund der vielen offenen Punkte, deren Überprüfung und Abarbeitung empfiehlt die Amtsverwaltung, die Optionsmöglichkeit der Umsatzbesteuerung nach der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung schriftlich an das zuständige Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 zu erklären und anzuwenden.

Dieses gilt auch für den Eigenbetrieb der Gemeinde Utersum, Kurbetrieb der Gemeinde Utersum.

12. Verschiedenes

Es wird bekannt gegeben, dass innerorts einzelne Straßenlaternen eingewachsen seien welche dringend freigeschnitten werden müssten.

Bürgermeisterin Schwab erklärt, dass Sie die Gemeindearbeiter entsprechend beauftragen werde.

Die Beschilderung der Fahrradwege sei noch immer falsch. Hier wird Abhilfe versprochen.

In Hedehusum müssten die Banketten abgefahren werden. Bürgermeisterin Schwab wird sich kümmern.

Göntje Schwab

Renate Gehrman